

Anlage 1:

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 28.03.2023

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992 (GBl. S. 22), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) hat der Gemeinderat der Stadt Balingen am 28. März 2023 folgende

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Balingen

beschlossen:

Artikel I

Satzungsänderung

§ 15 Wirtschaftsführung / Rechnungswesen (§15 wird hinzugefügt)

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtwerke Balingen erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) und der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO-HGB) auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 16 Inkrafttreten (aus § 15 wird § 16)

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15.12.2020 außer Kraft.

Allgemein

Der Begriff „Vermögensplan“ wird durch „Investitionsplan“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Balingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, 28.03.2023

Helmut Reitemann
Oberbürgermeister